

# **Satzung des Vereins Bürgerinitiative Rieneck „Mit Sinn und Verstand umgehen“ e.V.**

## **Präambel**

Jeder Bürger hat den Wunsch, sich in seiner Gemeinde wohl zu fühlen. Dass dieser Wunsch erfüllbar wird hängt wesentlich ab von dem Zusammenleben mit den Mitbürgern, von den kommunalen Einrichtungen, der umgebenden Landschaft, dem kulturellen Leben in der Gemeinde und nicht zuletzt von der gesamten Organisation und Gestaltung des Gemeinwesens.

Ein wesentlicher Teil wird bestimmt durch das Engagement der Bürger für ihr Gemeinwesen.

Die Bürgerinitiative Rieneck „Mit Sinn und Verstand umgehen“ e.V. macht es sich zur Aufgabe, über politische und religiöse Grenzen hinweg und ohne Ansehen von Rang und Namen, die Bürger zusammenzubringen, die bereit sind bei der Schaffung, Verbesserung und Weiterentwicklung der das Zusammenleben fördernden Infrastruktur, Einrichtungen und Veranstaltungen mitzuwirken.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative Rieneck „Mit Sinn und Verstand umgehen“ e.V. - im Folgenden "Verein" genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rieneck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung Rienecks und des gesamten Sinngrunds zum Wohle der Allgemeinheit.  
Die Bürgerinitiative Rieneck „Mit Sinn und Verstand umgehen“ e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürger/innen, die ihr Umfeld aktiv mitgestalten wollen. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft seiner Mitglieder und als überparteiliche Interessenvertretung der Bürger/innen.
2. Die Bürgerinitiative Rieneck „Mit Sinn und Verstand umgehen“ e.V. bietet allen natürlichen Personen sowie Personengesellschaften eine Organisationsform, die es ermöglicht, alle Gemeinde- und Kommunalangelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Die Bürgerinitiative Rieneck „Mit Sinn und Verstand umgehen“ e.V. setzt sich ein für eine Umwelt, wie sie der Mensch für seine Gesundheit und ein menschenwürdiges Dasein braucht. Ziel ist die Erhaltung und Förderung unserer Natur und Landschaft (Landschaftsschutz), die Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden, Schutz vor Lärm, die Förderung umweltfreundlicher und energiesparender Techniken, schonender Umgang und Wiederverwertung von Rohstoffen.
4. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Weiterentwicklung einer noch weitgehend intakten Natur- und Kulturlandschaft, die unsere Region attraktiv macht für Urlaubsgäste und Erholungssuchende aus Deutschland und angrenzenden Ländern (Stichwort „sanfter Tourismus“). Es soll damit der allgemeinen Tendenz der zunehmenden Zersiedelung und Versiegelung der wenigen verbleibenden Urlaubsregionen in Deutschland entgegen gewirkt werden.
5. Zur Erreichung seiner Ziele ist es notwendig, dass die demokratische Verantwortung und Willensbildung jedes einzelnen Mitbürgers gefördert wird. Dies soll erreicht werden durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Informationsstände, Verteilung von Flugblättern, Presse-, Rundfunk- und Fernsehmitteilungen, durch Gutachten zur Verbesserung und Alternativvorschläge. Dazu hält die Bürgerinitiative Rieneck „Mit Sinn und Verstand umgehen“ e.V. Kontakte zu den Institutionen (z.B. Kirchen, Schulen,

Kindergärten usw.), Vereinen, Organisationen und zu den politischen Parteien. Außerdem pflegt der Verein die Verbindung zur Verwaltung, Ämtern, öffentliche Einrichtungen, politischen Gremien und Einzelpersonen, um rechtzeitig informiert zu sein und bei anstehenden Entscheidungen die Vorstellungen und Belange der Bürger/innen zur Geltung zu bringen.

6. Um den Zweck gemäß §2 Absatz 1 zu erreichen, ist es notwendig, den Bau einer Straßentrasse durch die Rienecker Talau, in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wohngebieten zu Gunsten der von vielen Experten gesehenen Idealtrasse – der Tunnellösung – durchzusetzen. Dies soll mit allen rechtlich zulässigen Mitteln versucht werden.
7. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Dazu kann auch der persönliche Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder gehören.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Zielen und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen.

### **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, der Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft, die hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt
- den Verein geschädigt hat
- in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht
- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
3. Für besondere Aufgaben oder aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung freiwillige Sonderbeiträge festsetzen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der Vorstandschaft
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - (im Wahljahr) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch die Vorstandschaft
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder der Vorstandschaft noch einem von der Vorstandschaft berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch die Vorstandschaft mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung über das örtliche Mitteilungsblatt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht der Vorstandschaft
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Wahl der Vorstandschaft
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vereinsvorstandschaft schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Die Vorstandschaft hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.-
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Akklamation, Handzeichen oder Zuruf. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11 Vorstand und Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender (Präsident)

1. stellvertretende Vorsitzender

2. stellvertretende Vorsitzender

Ein Schatzmeister

Ein Schriftführer

Zwei Beiräte

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandschafts-Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Vorstandschaftsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandschaftsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und sind gleichberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen.

Dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Vorstandschaft umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Stadt Rieneck zu überführen, welche das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, wie z.B. Erziehung und Volksbildung, zu verwenden hat. Das Vermögen ist hier für die gemeinnützigen Zwecke der Umwelterziehung zu verwenden.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. Januar 2009 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_